

Berufsgruppen I und II
Bildende Kunst – Bildautoren

Urheber-Nummer

Vorbemerkungen

Die VG Bild-Kunst hat die Aufgabe, die Rechte und Ansprüche sämtlicher Urheber im gesamten visuellen Bereich wahrzunehmen, insbesondere in den Gebieten, in denen dies den Urhebern aus gesetzlichen oder praktischen Gründen nicht möglich ist. Die Mitglieder haben die Wahl zwischen zwei Berufsgruppen: **Berufsgruppe I** – Bildende Künstler (z. B. Maler, Bildhauer) und Architekten. **Berufsgruppe II** – Bildautoren (z. B. Fotografen, Bildjournalisten, Grafik-Designer, Foto-Designer, Karikaturisten, Pressezeichner usw.). Die Entscheidung für eine Berufsgruppe beeinträchtigt nicht die Wahrnehmung sämtlicher, in §1 Ziffer 1 aufgeführten Rechte des Urhebers durch die VG Bild-Kunst. Urheber, die zusätzlich Rechte im Bereich der anderen Berufsgruppen haben, schließen Zusatzverträge ab.

Beitrittserklärung

 Ich erkläre meinen Beitritt zu folgender Berufsgruppe der VG Bild-Kunst: Berufsgruppe I Berufsgruppe II

Mit dem Beitritt wird folgender Wahrnehmungsvertrag geschlossen.

Wahrnehmungsvertrag

 zwischen dem/der Rechtsinhaber/in / Berechtigten
 im Nachfolgenden kurz Berechtigter genannt und der VG Bild-Kunst vertreten durch ihren Vorstand.

Urheber/in		<i>Bitte leserlich schreiben!</i>	
Nachname	Vorname	<input type="radio"/> Weibl. <input type="radio"/> Männl. <input type="radio"/> Divers	
geboren am	Staatsangehörigkeit	Pseudonym (kein Kürzel)	
Tätigkeit als Urheber/in		eingetragener Künstlername (Ausweis-Kopie bitte beifügen)	
Straße	Telefon / Mobiltelefon	Fax	
PLZ, Ort	E-Mail		

Nur ausfüllen, wenn der/die Urheber/in verstorben ist. Bitte Kopie des Erbscheins bzw. Testaments beifügen.

 Sterbedatum des Urhebers / der Urheberin

 Name des Erben bzw. Bevollmächtigten

 Geburtsdatum des Erben bzw. Bevollmächtigten

 Straße

 Telefon / Mobiltelefon

 Fax

 PLZ, Ort

 E-Mail

Wahrnehmungsvertrag

§1

Der Berechtigte überträgt hiermit der VG Bild-Kunst – als Treuhänderin für alle Länder – die ihm aus seinem Urheberrecht gegenwärtig zustehenden oder zukünftig anfallenden, nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte, Vergütungs- und Auskunftsansprüche zur Wahrnehmung und Einziehung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Rechtswahrnehmung für alle Mitglieder der Berufsgruppen I und II unabhängig von der Art der Bildwerke (bildende Kunst, Fotografie, Illustration, Design, sonstige Bildwerke):

1.1 das Vorführungsrecht gemäß §19 Abs. 4 UrhG;

1.2 das Recht zur zeitgleichen und unveränderten Weitersendung (kabelgebunden oder kabellos) sowie die für solche Weitersendungen gegenwärtig oder künftig gewährten gesetzlichen Vergütungsansprüche;

1.3 das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung gemäß §22 UrhG;

1.4 den Auskunfts- und Vergütungsanspruch bei Weiterveräußerung eines Werkes der Bildenden Kunst oder eines Lichtbildwerkes gemäß §26 UrhG;

1.5 das Vermiet- und Verleihrecht für Vervielfältigungsstücke und Werkoriginale einschließlich Bildträger und hieraus folgende bzw. an dessen Stelle tretende Vergütungsansprüche gemäß §§17 Abs. 2 und 3, 27 UrhG;

1.6 den Vergütungs- und Auskunftsanspruch gegen die Hersteller, Importeure, Händler und Betreiber von Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien gemäß §§53, 54, 54b, 54c, 54f und 60a bis 60f UrhG sowie das Recht zur Durchführung von Kontrollbesuchen gemäß §54g UrhG;

1.7 das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Archivierung von einzelnen erschienenen Werken in herkömmlichen und/oder elektronischen Pressespiegeln sowie die Vergütungsansprüche gemäß §49 Abs. 1 Satz 2 UrhG;

1.8 den Vergütungsanspruch gemäß §60h Abs. 1 Satz 1 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung, Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe durch Bildungseinrichtungen (§60a), das Herstellen von Unterrichts- und Lehrmedien (§60b), zulässige Nutzungen durch Bibliotheken, Archive, Museen, Einrichtungen des Film- und Tonerbes (§60e und §60f), für die wissenschaftliche Forschung (§60c) sowie zum Text- und Data-Mining (§60d) in dem durch §§60a bis 60f UrhG jeweils bestimmten Umfang;

1.9 das Recht, in wissenschaftlichen Zeitschriften und Zeitungen erschienene Beiträge im Wege der Retrodigitalisierung zu vervielfältigen und die digitalen Kopien öffentlich zugänglich zu machen;

1.10 das Recht zur Vervielfältigung und Übermittlung auf Einzelbestellung durch öffentliche Bibliotheken zu kommerziellen Zwecken, jedoch nur in dem Umfang, in dem nach §60e Abs. 5 UrhG nichtkommerzielle Nutzungen zulässig sind;

1.11 den Vergütungsanspruch im Falle der Aufnahme von Werken in Sammlungen für den religiösen Gebrauch (§46 Abs. 4 UrhG);

1.12 den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und Verbreitung zugunsten behinderter Menschen gemäß §45a UrhG;

1.13 das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Abbildungen, die in Büchern veröffentlicht sind, soweit die Zugänglichmachung durch Internet-Suchprogramme erfolgt, der Zusammenhang der Abbildungen mit den Texten und dem Seitenlayout der Bücher erhalten bleibt und die Bücher weder vollständig noch auszugsweise zum Download angeboten werden;

1.14 den Vergütungsanspruch für die Aufnahme neuer Nutzungsarten gemäß §137l Abs. 5 UrhG;

1.15 das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von Werken für den Unterrichtsgebrauch an Schulen, soweit eine Nutzung nach §60a Abs. 1 und 2 UrhG ohne die Ausnahme in §60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG gesetzlich zulässig wäre;

1.16 das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von Werken zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (§60a Abs. 4 UrhG), soweit eine Nutzung nach §60a Abs. 1 und 2 UrhG auch für Werke geringen Umfangs, die in anderen Zeitungen und Zeitschriften als Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht sind, gesetzlich zulässig wäre;

1.17 das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe in sonstiger Weise zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre durch nichtkommerzielle oder staatliche oder religiöse Träger der Erwachsenenbildung (z.B. Volkshochschulen, Lehrerbildung) im Umfang des nach §60a UrhG Zulässigen sowie das Recht der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch durch nichtkommerzielle oder staatliche oder religiöse Träger im Rahmen des nach §53 Abs. 1 und 2 Zulässigen, auch soweit nicht nur einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden (§53 UrhG);

1.18 das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Werken der Bildenden Kunst und von Fotografien solcher Werke, die in wissenschaftlichen Bilddatenbanken gespeichert sind, sofern die Zugänglichmachung ausschließlich Online-Recherchen in diesen Datenbanken ermöglicht und die Nutzer der Datenbanken darauf hingewiesen werden, dass der Erwerb weitergehender Nutzungsrechte mit den jeweiligen Rechtsinhabern zu klären ist;

1.19 das Recht, Abbildungen, die in vergriffenen Büchern veröffentlicht sind, in digitaler Form zu vervielfältigen und digitale Kopien öf-

fentlich zugänglich zu machen, soweit der Zusammenhang der Abbildungen mit dem Text und dem Seitenlayout der Bücher erhalten bleibt. Die Ausübung dieses Rechts durch die VG Bild-Kunst steht bei vergriffenen Büchern, die nach dem 31.12.1965 erschienen sind oder deren digitale Kopien zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Rechteinhabers, sofern dessen Name und Anschrift bekannt sind;

1.20 den Beteiligungsanspruch nach § 87h UrhG;

1.21 das Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung, Archivierung und Übermittlung, jeweils für interne Zwecke eines Unternehmens oder einer Behörde, von einzelnen erschienenen Werken, die jeweils zuvor rechtmäßig erworben wurden, soweit diese Rechte über die gesetzlichen Schrankenbestimmungen des deutschen UrhG hinausgehen und nicht bereits von anderen Bestimmungen dieses Vertrages erfasst werden;

1.22 das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, sowie das Recht der Vervielfältigung, beschränkt auf die Einräumung an „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ gemäß Art. 2 Nr. 6 der Richtlinie „Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt“ zu dem Zweck, dass diese der Öffentlichkeit Zugang zu von ihren Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken verschaffen, soweit es sich nicht um „neue Diensteanbieter“ im Sinne des Art. 17 Absatz 6 der Richtlinie handelt. Von der Rechteeinräumung umfasst sind auch künftige gesetzliche Vergütungsansprüche, soweit sie Gesetzgeber im Geltungsbereich der Richtlinie den von der VG Bild-Kunst vertretenen Urheberinnen und Urhebern der Berufsgruppen I und II im Zusammenhang mit Art. 17 der Richtlinie gewähren.

Unbeschadet der exklusiven Rechteeinräumung des Satzes 1 erlaubt die VG Bild-Kunst dem Berechtigten, die in Satz 1 genannten Rechte an die in Satz 1 definierten Diensteanbieter selber einzuräumen und zwar bezogen auf eigene Werke, die er selbst auf die von den Anbietern betriebenen und von Art. 2 Nr. 6 Absatz 1 der Richtlinie definierten „Dienste der Informationsgesellschaft“ hochlädt.

1.23 das Senderecht gemäß § 20 UrhG einschließlich des Rechts der grenzüberschreitenden Satellitensendung gemäß § 20a UrhG

a) für Werke der Bildenden Kunst und

b) für Sendungen von Werken und Lichtbildern, die in Büchern veröffentlicht wurden,

sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung der Programme, welche diese Werke, einschließlich der Werke der bildenden Kunst, und Lichtbilder enthalten, gem. § 19a UrhG durch Video-on-Demand-Portale einschließlich Mediatheken.

2. Zusätzliche Rechtswahrnehmung an Werken der bildenden Kunst für die Mitglieder der BG I:

Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht gemäß §§ 16, 17 Abs. 1 UrhG sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG mit der Maßgabe, dass die VG Bild-Kunst grundsätzlich

die Zustimmung des Berechtigten zu der vorgesehenen Nutzung einzuholen hat, wenn die geplante Nutzung das Urheberpersönlichkeitsrecht tangiert, insbesondere wenn Werke unvollständig oder verändert wiedergegeben werden sollen, zum Beispiel bei Beschnitt, Überdruck oder Farbveränderungen, oder wenn es sich um monografische, politische, religiöse Publikationen oder Covernutzungen handelt oder wenn die geplante Nutzung Werbung oder Merchandising darstellt. Die Urheberpersönlichkeitsrechte müssen stets gewahrt werden. § 1 Nr. 1.22 bleibt unberührt.

§ 2

Der Berechtigte kann nach Maßgabe der „Richtlinie nicht-kommerzielle Nutzungen“ verlangen, dass ihm für die Wahrnehmung in einem bestimmten Einzelfall für nicht-kommerzielle Nutzungen durch Dritte oder zwecks Einräumung einer Creative-Commons Lizenz für nicht-kommerzielle Nutzungen in einer Vielzahl von Fällen oder für die eigene Nutzung die in § 1 aufgeführten Rechte bezogen auf ein konkretes Werk zurückübertragen werden, soweit es sich nicht um verwertungsgesellschaftspflichtige Rechte oder gesetzliche Vergütungsansprüche handelt.

Die Rechtsübertragung gilt auch für den Fall der Verwertung von Werken und Lichtbildern in Teilen, Ausschnitten, Bearbeitungen und Umgestaltungen. Über diese Rechte wird die VG Bild-Kunst jedoch nur mit Einwilligung des Berechtigten verfügen.

Der Berechtigte kann die VG Bild-Kunst ermächtigen, weitere ihm zustehende Ansprüche, insbesondere solche aus den §§ 13 (Nennungsrecht) und 63 UrhG (Quellenangaben) einschließlich des Anspruchs auf immateriellen Schadensersatz im eigenen Namen geltend zu machen.

Soweit der Berechtigte über die Rechte und Ansprüche gem. § 1 gegenwärtig nicht verfügen kann, überträgt er sie für den Fall, dass ihm die Verfügungsbefugnis wieder zufällt. Die Übertragung umfasst die vorgenannten Rechte auch insoweit, als der Berechtigte sie durch Rechtsnachfolge erlangt oder erlangt hat.

§ 2a

Der Berechtigte räumt der VG Bild-Kunst ein nicht-exklusives, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein, Abbildungen seiner Werke in nicht-öffentlichen Datenbanken zu speichern oder speichern zu lassen, die sich im Eigentum von Verwertungsgesellschaften oder ihren Tochtergesellschaften befinden und die der Erfüllung der Pflichten von Verwertungsgesellschaften gegenüber ihren Berechtigten dienen.

§ 3

Der Berechtigte verpflichtet sich, die ihm zum Zwecke der Ermittlung der Ansprüche von der VG Bild-Kunst übermittelten Formulare wahrheitsgemäß auszufüllen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückzusenden.

Wenn der Berechtigte seine Angaben nicht wahrheits- und fristgemäß gemacht hat, verliert er seinen Vergütungsanspruch für das fragliche Werk gegenüber der Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst.

Der Berechtigte verpflichtet sich, der VG Bild-Kunst für die Feststellung der Rechte jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, diese Angaben selbst oder durch einen bevollmächtigten Revisor nachprüfen zu lassen.

§ 4

Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte ganz oder teilweise weiter zu übertragen oder die Benutzung zu untersagen, alle ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der VG Bild-Kunst zweckmäßig erscheinenden Weise in eigenem Namen geltend zu machen. Die VG Bild-Kunst kann die Wahrnehmung von Rechten und die Verfolgung von Verletzungen der ihr eingeräumten Rechte im Einzelfall dann ablehnen, wenn die Kosten der Wahrnehmung oder Rechtsverfolgung in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ertrag der VG Bild-Kunst stehen.

§ 5

Satzung und Verteilungsplan, auch soweit sie zukünftig geändert werden, sind Bestandteil dieses Vertrages. Beschließt die Mitgliederversammlung oder der Verwaltungsrat in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags, insbesondere soweit sie den Umfang der von der VG Bild-Kunst wahrgenommenen Rechte oder Vergütungsansprüche betreffen, so bedürfen diese der Zustimmung der oder des Berechtigten. Diese gilt als erteilt, soweit einer Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen in Textform nicht binnen zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung ausdrücklich widersprochen wird; auf diese Rechtsfolge ist in der Mitteilung hinzuweisen. Für Mitteilung und Widerspruch genügt die Textform.

§ 6

Der Berechtigte versichert, dass er die Rechte und Ansprüche, die er der VG Bild-Kunst zur Wahrnehmung überlässt, nicht bereits auf Dritte übertragen hat.

Soweit der Verwertungsgesellschaft urheberrechtliche Nutzungsrechte zur Wahrnehmung überlassen werden, wird sie beim Abschluss von Lizenzverträgen stets darauf hinweisen, dass sich der Verwerter selbst um die für eine Nutzung evtl. erforderliche Zustimmung der abgebildeten Personen oder der Inhaber von Rechten an abgebildeten Objekten oder Marken zu kümmern hat.

§ 7

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die VG Bild-Kunst sind nur nach Vereinbarung mit der VG Bild-Kunst abtretbar. Die VG Bild-

Kunst ist berechtigt, für die Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen zu Lasten ihres Berechtigten (Schuldners) eine den Unkosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.

Bei Vorauszahlungen tritt der Berechtigte seine Zahlungsansprüche gegen die VG Bild-Kunst bis zur Tilgung dieser Vorauszahlungen unwiderruflich an die VG Bild-Kunst ab.

§ 8

Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wechsel des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit, jede Änderung der Firma, ihrer Inhaber- und Gesellschafterverhältnisse oder in der Zeichnung der Firma, jede Verlegung der Niederlassung sowie jeden Fall der Inverlagnahme oder des Verlagswechsels unverzüglich der VG Bild-Kunst anzuzeigen.

Er verpflichtet sich darüber hinaus, der VG Bild-Kunst die jeweils aktuelle Steuernummer mitzuteilen, unter der er bei seinem Finanzamt umsatzsteuerlich geführt wird. Er stellt die VG Bild-Kunst insoweit von Rückforderungen der Finanzämter aus der Umsatzsteuer frei, als diese durch falsche oder unterlassene Informationen zur Steuernummer des Berechtigten entstanden sind.

Wird die Anzeige der Anschriftenänderung vom Berechtigten oder im Todesfall durch seinen Rechtsnachfolger unterlassen und lässt sich die neue Anschrift des Berechtigten nicht durch Rückfragen bei der für den letzten Wohnsitz zuständigen Meldebehörde feststellen, so ist die VG Bild-Kunst berechtigt, den Wahrnehmungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres vorzeitig zu kündigen, in dem die negative Nachricht der Meldebehörde eingegangen ist. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der VG Bild-Kunst bekanntgegebene Anschrift zu richten ist. Nach Ablauf eines weiteren Geschäftsjahres kann der Verwaltungsrat über die bis zur Beendigung des Vertrages etwa vorhandenen Guthaben nach eigenem Ermessen bestimmen, falls der Berechtigte bis dahin keine eigene Verfügung getroffen hat.

§ 9

Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht Satzung und Vertrag abweichende Bestimmungen enthalten.

Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit den Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen diese ihre Rechte durch einen von ihnen ausüben, der als Bevollmächtigter Mitglied wird.

Bis zum Nachweis der Erbfolge und der Bestellung eines Vertreters ist die VG Bild-Kunst zu Auszahlungen nicht verpflichtet. Die VG Bild-Kunst kann verlangen, dass der Nachweis der Erbfolge durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden geführt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Vertretungsbefugnis durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

§10

Urheber verbundener Werke und Miturheber, z.B. kreative Teams, Bildproduktionsgemeinschaften usw. können die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nur durch einen gemeinsamen Vertreter geltend machen. Der gemeinsame Vertreter ist der VG Bild-Kunst bei Vertragsschluss anzuzeigen. Jeder Miturheber muss einen eigenen Vertrag abschließen.

§11

Der Vertrag läuft unbegrenzt. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Teilkündigungen einzelner Rechte oder einzelner Rechte für bestimmte Länder, auch im Hinblick auf einzelne Werkarten i. S. d. §2 Abs. 1 UrhG, sind möglich.

Mit Beendigung des Vertrages fallen die Rechte an den bisherigen Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Die vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages für die Nutzung von Werken des ausgeschiedenen Berechtigten abgeschlossenen Verträge mit Dritten sind mit Wirkung für und gegen den Berechtigten auch über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrages abgeschlossen. Die VG Bild-Kunst ist verpflichtet, etwaige auf den ausgeschiedenen Berechtigten noch entfallende Beträge nach den Bestimmungen des Verteilungsplans an den Berechtigten auszuzahlen. §§4, 5, 6, 7 und 8 dieses Vertrages gelten entsprechend nach dem Ausscheiden des Berechtigten bis zur Erledigung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche.

Weiterhin gelten alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und dem Verteilungsplan vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bis zur Erledigung sämtlicher Ansprüche entsprechend.

§12

Wird die VG Bild-Kunst aufgelöst, so gilt dieser Vertrag zum Ende desjenigen Vierteljahres als gekündigt, welches auf das Vierteljahr folgt, in dem der Auflösungsbeschluss durch die zuständige Behörde genehmigt ist.

§13

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind – soweit gesetzlich zulässig – wahlweise der Sitz der VG Bild-Kunst oder der einer ihrer Geschäftsstellen.

§14

Dieser Vertrag, von dem der Berechtigte eine Ausfertigung erhält, wird von beiden Teilen unterzeichnet. Soweit zwischen den Vertragsschließenden bereits ein Vertragsverhältnis bestanden hat, tritt dieser Vertrag an die Stelle der bisherigen Vereinbarung.

§15

Ansprüche des Berechtigten gegen die VG Bild-Kunst aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB.

§16

Der Berechtigte ist damit einverstanden, dass seine Angaben für Zwecke der Verwertungsgesellschaft elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Der Berechtigte stimmt der Veröffentlichung seines Namens bzw. Pseudonyms / Künstlernamens in Mitgliederverzeichnissen bzw. Urheberverzeichnissen / Verzeichnissen der vertretenen Rechteinhaber zu.

Hiermit bestätige ich, dass ich vor Vertragsschluss die folgenden Informationen über meine Rechte zur Kenntnis genommen habe, die in dem Dokument „Wichtige Informationen“ näher erläutert werden:

- a) Informationen zum Datenschutz und den Rechten aus der Datenschutzgrundverordnung der EU;
- b) Informationen zur Möglichkeit, einzelne Rechte und einzelne Länder aus der Rechteübertragung des Wahrnehmungsvertrags auszunehmen;
- c) Informationen über die Möglichkeit, auch nach Übertragung der im Wahrnehmungsvertrag aufgeführten Rechte an die VG Bild-Kunst diese selber Dritten einzuräumen, wenn die Nutzung zu nicht-kommerziellen Zwecken erfolgt;
- d) Informationen zur Möglichkeit der Kündigung oder Teilkündigung des Wahrnehmungsvertrags und zur Wirkung einer solchen;
- e) Informationen zu den Abzügen, welche die VG Bild-Kunst von den Ausschüttungen an ihre Berechtigten einbehält;
- f) Informationen über die Möglichkeit einer Beschwerde und das Verfahren.



Ort, Datum

Unterschrift

Sondereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Ich bitte um Überweisung auf das folgende Konto:

Kontoinhaber (falls abweichend)

Bank

IBAN

BIC (11-stellig)

Sind Sie mehrwertsteuerpflichtig?

Ja → Bitte Angaben zu Finanzamt und Steuernummer abgeben.

Nein

Name des Finanzamts

Steuernummer

Falls Ihr ständiger Wohnsitz im Ausland liegt und Sie Ihr Einkommen dort versteuern, ist die VG Bild-Kunst verpflichtet, auch die dafür geltenden steuerlichen Vorschriften zu beachten.

Der/Die Berechtigte verpflichtet sich, sämtliche Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Bank, steuerliche Angaben) der VG Bild-Kunst unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Ort, Datum



Unterschrift des/der Berechtigten

VG Bild-Kunst